



Rat der
Europäischen Union

069861/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 28/04/26

Brüssel, den 22. April 2026
(OR. en)

6787/26
PV CONS 9
AGRI 144
PECHE 70
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)

23. Februar 2026

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6298/26 enthaltene Tagesordnung an.


2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 6386/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.


- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 6387/26

Landwirtschaft

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse**  6064/26 + ADD 1 PE-CONS 65/25
Annahme des Gesetzgebungsakts vom SAL am 16.2.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 42, Unterabsatz 1, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 AEUV). Eine Erklärung der Kommission ist im Anhang wiedergegeben.


Justiz und Inneres

2. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“**  6177/1/26 REV 1 + REV 1 ADD 1 PE-CONS 68/25
Annahme des Gesetzgebungsakts vom AStV (2. Teil) am 18.2.2026 gebilligt JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Spaniens, Frankreichs und Portugals angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

Die Erklärungen Spaniens und Frankreichs sind im Anhang wiedergegeben.


Justiz und Inneres

3. **Verordnung zur Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene**  6176/1/26 REV 1 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 67/25
vom AStV (2. Teil) am 18.2.2026 gebilligt + COR 1 (et)
JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Belgiens und Ungarns angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

Eine Erklärung Ungarns ist im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

4. **Beschluss zur Ermächtigung Österreichs, seine bestehende bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen zu ändern**  5974/26 + COR 1
Allgemeine Ausrichtung TRANS
vom AStV (1. Teil) am 18.2.2026 gebilligt

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Beschluss zur Ermächtigung Österreichs, seine bestehende bilaterale Vereinbarung über den Straßenverkehr mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen bei Personenkraftverkehrsleistungen mit Kraftomnibussen zu ändern, fest.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Vorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027**  5875/26
Orientierungsaussprache

Die Punkte 3 und 5 Buchstaben a und i wurden zusammen behandelt.

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die vorgeschlagenen Empfehlungen der Kommission für die GAP nach 2027.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen Frankreichs im Namen Frankreichs, Portugals und Spaniens, die von Belgien, Bulgarien, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn unterstützt wurden, sowie von den Reaktionen der Delegationen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Bericht über die Bewertung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken** [2] 5306/26
16217/25
*Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch*

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch über den Bericht über die Bewertung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken.

Sonstiges

5. Landwirtschaft und Fischerei
- a) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** [1] [C]
- i) **Antrag auf Übertragung von Bestimmungen aus dem Entwurf der Verordnung über nationale und regionale Partnerschaftspläne auf die Entwürfe der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, der GFP-Verordnung und der GMO-Verordnung** 6356/26
Informationen Frankreichs, Portugals und Spaniens

Punkt 5 Buchstaben a und i wurden zusammen mit Punkt 3 behandelt.

Landwirtschaft

- b) **Anwendung des GAP-Kontrollrahmens im Rahmen der GAP-Strategiepläne 2023-2027** [2] 6354/26
Informationen Lettlands, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Litauens und Schwedens

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Lettlands im Namen Dänemarks, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens und Schwedens, die von Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland, Kroatien, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn unterstützt wurden. Darüber hinaus nahm der Rat die Reaktionen der Delegationen zur Kenntnis.

- c) **Europäische Rückversicherungsfazilität für Naturkatastrophen in der Landwirtschaft** [2] 6505/26
Informationen Portugals

Der Rat nahm die Informationen Portugals und die Reaktionen der Delegationen zur Kenntnis.

- d) **Schwierigkeiten des EU-Schweinesektors – Notwendigkeit einer außergewöhnlichen Beihilfe** [2] 6418/3/26 REV 3
Informationen Rumäniens

Der Rat nahm die Informationen Rumäniens, unterstützt von Malta, Polen, der Slowakei und Ungarn zur Kenntnis. Darüber hinaus nahm der Rat die Reaktionen der Delegationen zur Kenntnis.

- a) **(Fortsetzung) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** [1] [C] 17056/1/25 REV 1

- ii) **Forderung nach Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit konventioneller Pflanzenschutzlösungen und zur Sicherung der Rentabilität der Lebensmittelproduktion** 6470/26
Informationen Estlands

- iii) **Bedenken hinsichtlich des Vorschlags der Europäischen Kommission, die Aussaat von behandeltem Saatgut in die Definition der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aufzunehmen** 6465/26
Informationen Polens

Die Ziffern ii und iii unter Punkt 5 Buchstabe a wurden zusammen behandelt.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Estlands, unterstützt von Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, und Tschechien sowie von den Bemerkungen der Delegationen.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen Polens, unterstützt von Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Schweden und Tschechien, sowie von den Bemerkungen der Delegationen.

Fischerei

- e) **Entschlossene Verteidigung der Fischerei der EU bei zentralen Konsultationen der Küstenstaaten über Makrelen von entscheidender Bedeutung** [2] 6562/26
Informationen Irlands

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Irlands, unterstützt von Belgien, Deutschland, Portugal, Schweden und Spanien. Darüber hinaus nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

-
- 1** erste Lesung
C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
[2] Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6387/26

Zu A-Punkt 1: **Verordnung zur Änderung der Verordnung in Bezug auf bestimmte
Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen
im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission wird sich nach besten Kräften bemühen, der zuständigen Sachverständigengruppe oder dem zuständigen Sachverständigenausschuss im Jahr 2026 Folgendes vorzulegen:

1. den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/274 zur Möglichkeit, die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Erteilung von Genehmigungen für Wiederbepflanzungen gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung auszuweiten;
2. den Entwurf einer Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zum Unionssystem zur Angabe des elektronischen Weges bei der Kennzeichnung auf der Verpackung oder dem Etikett von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 119 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
3. den Entwurf einer Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission, um in die Begriffsbestimmung von ‚Verschnitt‘ (‚Vermischen‘) die Möglichkeit aufzunehmen, entalkoholisierte oder teilweise entalkoholisierte Weine mit stillen Weinen zu vermischen, um teilweise entalkoholisierte Weine zu erzeugen;
4. den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Bedingungen für die Rodung aufgegebener Rebflächen gemäß dem neuen Artikel 62 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

Zu A-Punkt 2: **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug
auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG SPANIENS

- „Spanien setzt sich für die Umsetzung des Europäischen Migrations- und Asylpakets ein. Dieses Paket ist ein historischer Meilenstein bei der Entwicklung eines umfassenden politischen und rechtlichen Rahmens der EU für das Asyl- und Migrationsmanagement. Die Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz (Asylverfahrensverordnung) ist ein zentraler Bestandteil dieses Rechtsrahmens.
- Spanien unterstützt diesen Vorschlag zur Änderung der Asylverfahrensverordnung aus vier Gründen gesetzgeberischer, rechtlicher, außenpolitischer und operativer Natur nicht.

- Erstens: Die Verordnung untergräbt die Integrität des Pakets. Sie enthält bereits eine Änderung des erst im Juni 2026 in Kraft tretenden Europäischen Migrations- und Asylpakets. Diese Änderung wird eingeführt, bevor wir sicherstellen konnten, dass der neue Rechtsrahmen als Ganzes und insbesondere die neuen Bestimmungen über das Konzept des sicheren Drittstaats, das bereits in der Ende 2023 vereinbarten Asylverfahrensverordnung vorgesehen war, ordnungsgemäß funktionieren. Ferner wurden Änderungen an einem der Aspekte vorgenommen, zu dem sich eine Einigung insgesamt als besonders heikel erwies, nämlich dem Konzept des sicheren Drittstaats. Schließlich kann dieser Vorschlag nicht isoliert, sondern nur im engen Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Rückkehrverordnung und den darin vorgesehenen Rückkehrzentren bewertet werden. Spanien steht solchen Rückkehrzentren in Drittstaaten weiterhin kritisch gegenüber.
- Zweitens: Spanien äußert rechtliche Bedenken in Bezug darauf, dass die Möglichkeit, nicht bindende Vereinbarungen in diesem Bereich zu schließen, in den Text aufgenommen wurde. Diese Vereinbarungen ermöglichen es nicht, die Achtung der Rechte und Pflichten von Antragstellern sicherzustellen, die in einen Drittstaat überstellt werden. Es gibt keine Garantie, dass diesen Antragstellern wirksamer Schutz nach Unions- und Völkerrecht gewährt wird. Zudem stellt sich die Frage, wie Mitgliedstaaten und Drittstaaten verpflichtet werden könnten, diesen Vereinbarungen nachzukommen, wenn sie nicht bindend sind. Indem ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen wird, dass die Union selbst nicht bindende Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten in diesem Bereich schließen kann, übernehmen alle Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Verantwortung und ein nicht hinnehmbares Risiko. Des Weiteren besteht aufgrund möglicher Verletzungen des in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung ein hohes Risiko für Rechtsstreitigkeiten. Die rechtlichen Risiken erstrecken sich auch auf mögliche Auswirkung auf die Vorschriften für die Bestimmung der Zuständigkeiten. In dieser Hinsicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass angesichts der Möglichkeit, dass nationale Gerichte der Auffassung sein können, dass Personen nicht in Länder überstellt werden können, die solche Abkommen unterzeichnet haben, Überstellungen zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement möglicherweise ausgesetzt werden.
- Drittens: Der Abschluss von Abkommen dieser Natur durch die Union oder durch andere Mitgliedstaaten mit Drittstaaten, die Nachbarländer Spaniens sind, hat direkte Auswirkungen auf Spaniens bilaterale Beziehungen mit diesen Ländern. In dem Text ist ein vorgeschalteter Informationsmechanismus für Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Grenze vorgesehen. Diese Formulierung würde jedoch wichtige Nachbarländer Spaniens ausschließen, mit denen andere Mitgliedstaaten Abkommen schließen könnten, ohne Spanien informiert und konsultiert zu haben.
- Viertens: Spanien hat auf operativer Ebene ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit und Effizienz des Vorschlags. Die Tatsache, dass das Verbindungskriterium optional ist, wirft Fragen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Mechanismus auf. In Ermangelung einer familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Verbindung stellt sich für Spanien die Frage, was eine überstellte Person motivieren würde, nicht zu versuchen, in die Union zurückzukehren, wenn sich ihr in einem unbekanntem Drittstaat begrenzte Perspektiven bieten. Wenn zudem einige Mitgliedstaaten das Verbindungskriterium anwenden und andere nicht, würde dies zu einem fragmentierten statt einem einheitlichen System führen. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen einer solchen Maßnahme ist ebenfalls fraglich. Es wurde keine minimal objektive Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Ähnliche bestehende Beispiele haben bereits nachweislich ihre hohen Kosten und begrenzten Ergebnisse veranschaulicht.
- In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen **LEHNT** Spanien die Annahme dieser Verordnung in ihrer vorgeschlagenen Form **AB**.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich stimmt gegen die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des ‚sicheren Drittstaats‘. Durch die an der Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats vorgenommenen Änderungen durch diesen Text birgt er bedeutende operative, rechtliche und politische Risiken sowohl für die Mitgliedstaaten, die sich gegen die Anwendung des Verbindungskriteriums entscheiden, als auch die Mitgliedstaaten, die diese Entscheidung nicht fällen möchten und insbesondere nicht können.

Durch den Wegfall des Verbindungskriteriums als zwingende Anforderung und die Aufnahme der Möglichkeit, Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, als Alternative wird durch den Text das fragile Gleichgewicht des Rechtsrahmens des Migrations- und Asylpakets in Frage gestellt, und somit die Umsetzung ebendieses gefährdet;

- dieser Text kann zu einer Zunahme der Sekundärmigration führen, wobei eine Risikobewertung in Ermangelung einer vorherigen Folgenabschätzung vor der Präsentation der Überarbeitung der Rechtsvorschriften nicht möglich gewesen ist;
- der Text kann Überstellungen zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens und somit im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1351 vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement behindern;
- dies liegt insbesondere an der Möglichkeit, ‚Vereinbarungen‘ zu schließen, die es dem Mitgliedstaat aufgrund ihres nicht bindenden Charakters nicht ermöglichen, über alle Garantien zu verfügen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Asylbewerber in dem Drittstaat, in den der verantwortliche Mitgliedstaat beabsichtigt, ihn oder sie rückzuführen, das in dem Konzept des sicheren Drittstaats vorgesehene Maß an Schutz genießt, insbesondere den wirksamen Zugang zu diesem Schutz.

Schließlich bekräftigt Frankreich seine Ablehnung dessen, dass diese Abkommen oder Vereinbarungen durch die EU finanziert werden, insbesondere durch die für das auswärtige Handeln vorgesehenen Mittel.“

Zu A-Punkt 3: **Verordnung zur Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn bekräftigt seine ernsthaften Vorbehalte gegen das Migrations- und Asylpaket. Im Zusammenhang mit der EU-Liste sicherer Herkunftsländer hat sich Ungarn stets für die automatische Aufnahme infrage kommender Kandidatenländer in die Liste der Union eingesetzt. Wir sind davon überzeugt, dass die Aufnahme automatisch erfolgen sollte, ohne dass den Kandidatenländern zusätzliche Anforderungen auferlegt werden, um auf der Liste zu bleiben.

Daher bedauert Ungarn, dass der Kompromisstext de facto strengere Bedingungen für infrage kommende Kandidatenländer vorsehen würde als für andere im Anhang aufgeführte Drittstaaten.

Ungarn ist der Ansicht, dass die spezifische Auflistung der infrage kommenden Kandidatenländer die rechtlich solideste Lösung gewesen wäre, mit der zusätzliche Komplikationen vermieden und die infrage kommenden Kandidatenländer fair behandelt würden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen enthält sich Ungarn der Stimme.“